

Name	Bereich	Information	V.-Datum	Relevanz
Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. Wien	Kapitalmarkt	Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG Raiff.-Global-Mix (AUS) AT0000859517	05.02.2014	100%

## Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.

### Wien

#### Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG

**Geschäftsjahr vom 16.10.2012 bis 15.10.2013**

**Ex-Tag der Ausschüttung: 16.12.2013**

**Valuta: 16.12.2013**

**Datum des Ausschüttungsbeschlusses: 09.12.2013**

**Name des Investmentvermögens: Raiff.-Global-Mix (AUS)**

**ISIN: AT0000859517 / AT0000962121**

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG	Privatvermögen EUR je Anteil	Betriebsvermögen KStG <sup>1)</sup> EUR je Anteil	Sonst. Betriebsvermögen <sup>2)</sup> EUR je Anteil
Barausschüttung	9,7300	9,7300	9,7300
1 a) Betrag der Ausschüttung <sup>3)</sup>	10,6850	10,6850	10,6850
aa) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) in der Ausschüttung enthaltene Substanz ausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
2) Teilthesaurierungsbetrag/ ausschüttungsgleicher Ertrag	2,1877	2,1877	2,1877
1 b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	10,6850	10,6850	10,6850
1 c) Im Betrag der ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträge enthalten			
aa) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG <sup>4)</sup>	-	-	2,8350
bb) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2	-	0,0000	0,0000

S. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG<sup>4)</sup>

cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	7,5196	7,5196
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind	0,0000	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus der Veräußerung ausländischer Grundstücke)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	-	0,0000
ii)	ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuern nicht nach Abs. 4 als Werbungskosten abgezogen wurden	1,9941	1,9941	1,9941
jj)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	1,9789
jj) alt	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 18 Abs. 22 S. 4 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG	-	0,6348	-
kk)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000

II) alt	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 18 Abs. 22 S. 4 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG	-	0,0000	-
mm)	Erträge im Sinne des § 18 Abs. 22 S. 4 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG	-	0,7724	-
1 d)	zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2	12,8727	12,8727	12,8727
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3	0,0000	0,0000	0,0000
	davon inländische Mieterträge	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d aa) enthalten	2,8353	2,8353	2,8353
1 f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und			
aa)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde <sup>5)</sup>	0,4940	0,5094	0,5094
bb)	in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist <sup>5)</sup>	-	-	0,4902
bb) alt	in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 18 Abs. 22 S. 4 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG entfällt	-	0,1755	-
cc)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
dd) alt	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 18 Abs. 22 S. 4 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG entfällt	-	0,0000	-
ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist <sup>5)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder	-	-	0,0000

	im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist			
ff) alt	in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 18 Abs. 22 S. 4 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG entfällt	-	0,0000	-
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre <sup>6)</sup>	1,0392	1,0392	1,0392
1 i)	nicht abzugsfähige Werbungskosten i.S.d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 (in Abs. 1 Nr. 2 enthalten)	0,7423	0,7423	0,7423

**Geschäftsjahr vom 16.10.2012 bis 15.10.2013**

**Ex-Tag der Ausschüttung: 16.12.2013**

**Datum des Ausschüttungsbeschlusses: 09.12.2013**

**Steuerlicher Zufluss: 15.10.2013**

**Name des Investmentvermögens: Raiff.-Global-Mix (TTH)**

**ISIN: AT0000805361 / AT0000805379**

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG	Privatvermögen EUR je Anteil	Betriebsvermögen KStG <sup>1)</sup> EUR je Anteil	Sonst. Betriebsvermögen <sup>2)</sup> EUR je Anteil
Barausschüttung <sup>7)</sup>	2,5300	2,5300	2,5300
1 a) Betrag der Ausschüttung <sup>3)</sup>	3,6856	3,6856	3,6856
aa) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	3,6856	3,6856	3,6856
bb) in der Ausschüttung enthaltene Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
2) Teilthesaurierungsbetrag/ ausschüttungsgleicher Ertrag	15,6158	15,6158	15,6158
1 b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) Im Betrag der ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträge enthalten			
aa) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG <sup>4)</sup>	-	-	3,4346
bb) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG <sup>4)</sup>	-	0,0000	0,0000

cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	9,1169	9,1169
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind	0,0000	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus der Veräußerung ausländischer Grundstücke)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	-	0,0000
ii)	ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuern nicht nach Abs. 4 als Werbungskosten abgezogen wurden	2,4143	2,4143	2,4143
jj)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	2,3960
jj) alt	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 18 Abs. 22 S. 4 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG	-	0,7657	-
kk)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
ll) alt	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 18 Abs. 22 S. 4 i.V.m. § 8b Abs. 1	-	0,0000	-

KStG				
mm)	Erträge im Sinne des § 18 Abs. 22 S. 4 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG	-	0,9325	-
1 d)	zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2	15,6158	15,6158	15,6158
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3	0,0000	0,0000	0,0000
	davon inländische Mieterträge	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d aa) enthalten	3,4350	3,4350	3,4350
1 f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und			
aa)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde <sup>5)</sup>	0,5966	0,6153	0,6153
bb)	in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist <sup>5)</sup>	-	-	0,5921
bb) alt	in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 18 Abs. 22 S. 4 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG entfällt	-	0,2109	-
cc)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
dd) alt	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 18 Abs. 22 S. 4 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG entfällt	-	0,0000	-
ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist <sup>5)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000

ff) alt	in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 18 Abs. 22 S. 4 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG entfällt	-	0,0000	-
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre <sup>6)</sup>	1,2577	1,2577	1,2577
1 i)	nicht abzugsfähige Werbungskosten i.S.d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 (in Abs. 1 Nr. 2 enthalten)	0,8983	0,8983	0,8983

### Geschäftsjahr vom 16.10.2012 bis 15.10.2013

#### Steuerlicher Zufluss: 15.10.2013

#### Name des Investmentvermögens: Raiff.-Global-Mix (VTH) A

#### ISIN: AT0000785381

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG	Privatvermögen EUR je Anteil	Betriebsvermögen KStG <sup>1)</sup> EUR je Anteil	Sonst. Betriebsvermögen <sup>2)</sup> EUR je Anteil	
2)	Betrag der Thesaurierung/ ausschüttungsgleichen Erträge	16,9197	16,9197	16,9197
1 c)	In der Thesaurierung enthaltene Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3			
aa)	Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG <sup>4)</sup>	-	-	3,6382
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	9,8386	9,8386
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus der Veräußerung ausländischer Grundstücke)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	-	0,0000
ii)	ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuern nicht nach Abs. 4 als Werbungskosten abgezogen wurden	2,5524	2,5524	2,5524
jj)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die §	-	-	2,5329

	2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist			
jj) alt	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 18 Abs. 22 S. 4 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG	-	0,8085	-
kk)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
ll) alt	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 18 Abs. 22 S. 4 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG	-	0,0000	-
mm)	Erträge im Sinne des § 18 Abs. 22 S. 4 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG	-	0,9865	-
1 d)	zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2	16,9197	16,9197	16,9197
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3	0,0000	0,0000	0,0000
	davon inländische Mieterträge	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d aa) enthalten	3,6387	3,6387	3,6387
1 f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und			
aa)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde <sup>5)</sup>	0,6293	0,6487	0,6487
bb)	in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,6244
bb) alt	in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 18 Abs. 22 S. 4 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG entfällt	-	0,2221	-
cc)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3	0,0000	0,0000	0,0000



	ESTG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde			
dd)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EstG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
dd) alt	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 18 Abs. 22 S. 4 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG entfällt	-	0,0000	-
ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist <sup>5)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EstG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
ff) alt	in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 18 Abs. 22 S. 4 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG entfällt	-	0,0000	-
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre <sup>6)</sup>	1,3273	1,3273	1,3273
1 i)	nicht abzugsfähige Werbungskosten i.S.d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 (in Nr. 2 enthalten)	0,9482	0,9482	0,9482

### Steuerlicher Anhang:

<sup>1)</sup> Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.

<sup>2)</sup> Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).

<sup>3)</sup> Der Betrag der Ausschüttung ist ausgewiesen zuzüglich auf Ebene des Investmentvermögens abzuführender Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag sowie gezahlter, abzüglich erstatteter ausländischer Quellensteuern, soweit § 4 Abs. 4 InvStG nicht angewendet wurde (BMF-Schreiben v. 18.08.2009, Tz. 12).

<sup>4)</sup> Die Einkünfte sind zu 100 % ausgewiesen.

<sup>5)</sup> Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privatanleger unter Beachtung der Höchstbetragsberechnung.

<sup>6)</sup> Der Ausweis der gezahlten Quellensteuer des aktuellen Geschäftsjahres vermindert um die erstattete Quellensteuer aus Vorjahren nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 h) InvStG erfolgt unter Berücksichtigung der auf Fondsebene bereits nach § 4 Abs. 4 InvStG als Werbungskosten abgezogenen anrechenbaren ausländischen Quellensteuer. Soweit die erstattete Quellensteuer die gezahlte Quellensteuer übersteigt, erfolgt der Ausweis als negativer Betrag.

<sup>7)</sup> Bei dieser Ausschüttung handelt es sich um eine Teilausschüttung im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 4 InvStG.

Fundstelle für den Rechenschaftsbericht nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 S. 3 InvStG: Die Rechenschaftsberichte stehen für Anleger auf der Homepage der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. unter folgender Adresse zum Download zur Verfügung: [www.rcm.at](http://www.rcm.at)

Die für den Zeitraum ab dem 01.03.2013 nachträglich ermittelten Aktiengewinne können auf der Homepage der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft mbH unter der Adresse <http://www.rcm.at> abgerufen werden.

### **Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.**

#### **Bescheinigung über die Angaben i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG für die vorstehenden Investmentvermögen für den genannten Zeitraum**

An die Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. (nachfolgend: die Gesellschaft):

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, auf der Grundlage der von einem Abschlussprüfer geprüften Buchführung/Aufzeichnungen und des geprüften Jahresberichtes für die oben genannten Investmentvermögen für den genannten Zeitraum die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) und auf Grundlage des BMF-Schreibens vom 18. Juli 2013 zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, ob die steuerlichen Angaben mit den Regeln des deutschen Steuerrechts übereinstimmen. Bei der Ermittlung der steuerlichen Angaben des vorstehenden Investmentvermögens (Dach-Investmentvermögen) wurden auftragsgemäß die steuerlichen Daten des Ziel-Investmentvermögens (RAIFFEISEN 336-GTAA OVERLAY TTH - ISIN: AT0000A07YN3) unter Beachtung der Vorschriften des deutschen Steuerrechts auf Basis des von einem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses berücksichtigt.

Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der Buchführung/den Aufzeichnungen und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft für die oben genannten Investmentvermögen die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Im Rahmen der Überleitungsrechnung werden die Kapitalanlagen, die Erträge und Auf-

wendungen sowie deren Zuordnung als Werbungskosten steuerlich qualifiziert. Soweit die Gesellschaft Mittel über den vorstehend benannten Zielfonds in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung oder insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Auf dieser Grundlage haben wir die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt. In die Ermittlung sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

**Frankfurt am Main, den 17.12.2013**

**KPMG AG**

**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

***H.-J. A. Feyerabend***  
***Rechtsanwalt***  
***Steuerberater***

***Ines Brokof***  
***Wirtschaftsprüferin***  
***Steuerberaterin***

---